

Vereinbarung über die Beendigung der CEATS-Vereinbarung

***Vereinbarung über die Beendigung der
Vereinbarung vom 27. Juni 1997 über die Bereitstellung und den Betrieb von
Flugsicherungseinrichtungen und –diensten durch EUROCONTROL in der
Bezirkskontrollzentrale des oberen Luftraums für die zentraleuropäischen
Flugsicherungsdienste und der
Besonderen Vereinbarung zur Durchführung von Artikel 6 der CEATS-Vereinbarung***

(im Folgenden als “Beendigungsvereinbarung” bezeichnet)

Zwischen

*der Republik Österreich,
Bosnien-Herzegowina,
der Republik Kroatien,
der Tschechischen Republik,
der Republik Ungarn,
der Italienischen Republik,
der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien,*

im Folgenden gemeinsam als “die Staaten” bezeichnet,

und EUROCONTROL, der Europäischen Organisation für Flugsicherung;

im Folgenden gemeinsam als “die Vertragsparteien” bezeichnet.

In der Erwägung, dass die Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und –diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale des oberen Luftraums für die zentraleuropäischen Flugsicherungsdienste, die am 27. Juni 1997 von der Republik Österreich, Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Italienischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und EUROCONTROL geschlossen wurde, am 28. August 2004 nach der Ratifizierung der Vereinbarung durch fünf Unterzeichnerstaaten in Kraft getreten ist;

in der Erwägung, dass die Besondere Vereinbarung zur Durchführung von Artikel 6 der CEATS-Vereinbarung (im Folgenden “Besondere Vereinbarung“ genannt), die am 27. Juni 1997 von der Republik Österreich, Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Italienischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien unterzeichnet wurde, am 28. August 2004 für die fünf Staaten, die die CEATS-Vereinbarung ratifizierten, in Kraft getreten ist;

gestützt auf die von der Ständigen Kommission der EUROCONTROL getroffenen Maßnahmen Nr. 85/44 vom 6. Juni 1997, Nr. 85/45 vom 6. Juni 1997 und Nr. 87/66 vom 10. Juni 1999 bezüglich des Abschlusses der CEATS-Vereinbarung und der Errichtung der Unterstützungseinrichtungen für die Bezirkskontrollzentrale des oberen Luftraums für die Zentraleuropäischen Flugsicherungsdienste (CEATS);

gestützt auf die Maßnahme Nr. 08/146 vom 13. November 2008 bzw. die Maßnahme Nr. 10/162 vom 20. Juli 2010 zur Übertragung der Befugnis an die EUROCONTROL-Agentur, Verhandlungen zum Abschluss dieser Vereinbarung aufzunehmen und diese Vereinbarung zu unterzeichnen;

gestützt auf die Beschlüsse der CEATS-Koordinierungsgruppe (im Folgenden als „CCG“ bezeichnet) auf ihrer 20. Sitzung am 28. März 2008;

gestützt auf die gemeinsame Erklärung der Verkehrsminister der Republik Österreich, Bosnien-Herzegowinas, der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien in Luxemburg am 12. Juni 2008 bezüglich der Einleitung des Prozesses der Beendigung der CEATS-Vereinbarung;

in der Erwägung, dass einige Elemente der CEATS-Vereinbarung seit ihrer Unterzeichnung von allen Unterzeichnerstaaten auf vorläufiger Grundlage angewendet werden, wie dies in Beschlüssen der Ständigen Kommission und von der CCG vereinbarten Maßnahmen zum Ausdruck kommt;

im Hinblick darauf, dass die Vertragsparteien die CEATS-Vereinbarung gemeinsam zu beenden wünschen;

im Hinblick darauf, dass die Vertragsparteien unter Berücksichtigung europäischer Entwicklungen beabsichtigen, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Errichtung eines Funktionalen Luftraumblocks/Funktionaler Luftraumblocke zu verstärken, im Einklang mit den Verordnungen im Rahmen des einheitlichen europäischen Luftraums;

im Hinblick darauf, dass in Übereinstimmung mit allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen die Beendigung eines völkerrechtlichen Vertrags durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien erfolgen kann;

haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

- 1.1 Die Vertragsparteien beenden hiermit gemeinsam die CEATS-Vereinbarung. Sie werden von allen Verpflichtungen entbunden, die sich aus oder in Verbindung mit der CEATS-Vereinbarung ergeben, mit Ausnahme der in Artikel 2 dieser Vereinbarung genannten finanziellen Verpflichtungen.
- 1.2 Die Vertragsparteien beenden hiermit gemeinsam die Besondere Vereinbarung. Sie werden von allen Verpflichtungen entbunden, die sich aus oder in Verbindung mit der CEATS-Vereinbarung ergeben, mit Ausnahme der in Artikel 2 dieser Vereinbarung genannten finanziellen Verpflichtungen.

ARTIKEL 2

Die Vertragsparteien sind an die finanziellen Verpflichtungen gebunden, die sich aus der Anwendung oder der vorläufigen Anwendung der CEATS-Vereinbarung und/oder gegebenenfalls der Besonderen Vereinbarung vor ihrer Beendigung ergeben. Alle finanziellen Verpflichtungen sind in Anlage 1 detailliert aufgeführt.

ARTIKEL 3

- 3.1 Die Vertragsparteien gewähren einander in angemessenem Umfang und kostenfrei das Recht auf Zugang zu den Dokumenten und dazugehörigen Materialien, die während des CEATS-Projektes erarbeitet worden sind, und deren Nutzung.
- 3.2 Rechte am geistigen Eigentum, die sich aus der Anwendung der CEATS-Vereinbarung und/oder der Besonderen Vereinbarung ergeben haben können, bleiben – soweit vor der Beendigung der CEATS-Vereinbarung und der Besonderen Vereinbarung nichts anderes vereinbart wird - Eigentum aller Vertragsparteien. Jede Vertragspartei gewährt den anderen Vertragsparteien das Recht, auf die im gemeinsamen Besitz befindlichen Rechte am geistigen Eigentum zuzugreifen und diese zu nutzen und dieses Recht mit ihren jeweiligen Flugsicherungsorganisationen zu teilen.

ARTIKEL 4

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen werden im Wege der endgültigen und verbindlichen Schlichtung im Rahmen der zum Zeitpunkt der Streitigkeit gültigen fakultativen Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs für Streitsachen zwischen internationalen Organisationen und Staaten beigelegt.

ARTIKEL 5

- 5.1 Diese Vereinbarung bedarf der Ratifikation, der Unterzeichnung, der Annahme oder der Genehmigung in Übereinstimmung mit den internen Verfahren der Staaten.
- 5.2 Die Ratifikations-, Unterzeichnungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bei der Regierung des Königreichs Belgien zu hinterlegen.
- 5.3 EUROCONTROL wird durch ihre Unterschrift Vertragspartei dieser Vereinbarung.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt für alle Vertragsparteien am dreißigsten Tag nach dem Datum in Kraft, an dem die letzte Ratifikations-, Unterzeichnungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Vereinbarung von den Staaten hinterlegt wurde.

Geschehen in bosnischer, kroatischer, tschechischer, englischer, französischer, deutscher, ungarischer, italienischer, serbischer, slowakischer und slowenischer Sprache in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt wird; diese übermittelt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten der EUROCONTROL und EUROCONTROL selbst eine beglaubigte Abschrift. Bei Abweichungen zwischen den Fassungen ist der Wortlaut in englischer Sprache maßgebend.

Anlage 1

Vereinbarung über die Beendigung der Vereinbarung vom 27. Juni 1997 über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und –diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale des oberen Luftraums für die zentraleuropäischen Flugsicherungsdienste (CEATS)

Finanzielle Verpflichtungen

Die nachstehende Tabelle enthält die von den Staaten auf der 20. Sitzung der CCG vereinbarten Beiträge und veranschaulicht die mit Italien getroffenen Zahlungsverkehrungen (15. Sitzung der CCG – infolge der Entscheidung Italiens im Jahre 2005, die CEATS-Vereinbarung nicht zu ratifizieren) für die Jahre 2008 bis 2010 (**Beträge in Tausend Euro**):

Einzelplan VI - CEATS	
<i>Siehe Anhang 1 WP 3 CCG/20</i>	Summe 2008-2010
Ausgaben:	
Personal - Schließungskosten <i>(eingezahlt in Einzelplan IV – Unterstützung für FABCE)</i>	9.105
Betriebsausgaben <i>(CRDS-Gebäudemiete, direkt aus Einzelplan VI gezahlt)</i>	1.233
Summe der Ausgaben	10.338
Einnahmen:	
Zahlungen Italiens	-2.378
Summe der Einnahmen	-2.378
<u>Ausgaben - Einnahmen</u>	<u>7.961</u>
<i>Zahlungen der Staaten</i>	-7.961
Saldo	0

<u>Umlageschlüssel 2008</u>	<u>Prozentsatz</u>	Zahlungen der Staaten
		Summe 2008-2010
Ungarn	22,0541	1.756
Österreich	26,2322	2.088
Slowenien	3,6895	294
Tschech. Rep.	20,2532	1.612
Slowak. Rep.	8,0911	644
Kroatien	13,6396	1.086
Bosnien-Herzegowina	6,0403	481
	<u>100.0000</u>	<u>7.961</u>

Done at Brussels on 12th May 2011

Per la Repubblica italiana
For the Republic of Italy

Alessio Quaranta

Done at Brdo pri Kranju on 5th May 2011

Für die Republik Österreich
or the Republic of Austria

Doris Bures

Za Republiku Bosnu i Hercegovinu
За Републику Босну и Херцеговину
For Bosnia and Herzegovina

Djordje Ratkovic

Za Republiku Hrvatsku
For the Republic of Croatia

Danijel Mileta

Za Českou republiku
For the Czech Republic

Ivo Vykydal

Za Magyar Köztársaság
For the Republic of Hungary

Tamás Iván Kovács

Za Slovenskú republiku
For the Slovak Republic

Ján Figel'

Za Republiko Slovenijo
For the Republic of Slovenia

Patrik Vlačič

Für die Europäische Organisation für Flugsicherung
Za Evropsku agenciju za bezbjednost vazdušne plovitbe
За Европску агенцију за безбједност ваздушне пловитбе
Za Evropsku organizaciju za sigurnost zračne plovitbe
Za Evropskou organizaci pro bezpečnost leteckého provozu
Za Európai Szervezet a Légi Közlekedés Biztonságáért
Per l'Organizzazione europea per la sicurezza
della navigazione aerea
Za Európsku organizáciu pre bezpečnosť letovej prevádzky
Za Evropsko organizacijo za varnost zračne plovbe
Pour l'Organisation européenne pour la sécurité
de la navigation aérienne

For the European Organisation for the Safety of Air Navigation: David McMillan